

Untersuchung anstellen, welche in das Gebiet der Urkundenlehre gehört.

Leider hat sich von den gallischen Synoden des fünften und sechsten Jahrhunderts kein Protocoll im Original erhalten, von welchem die Verhandlung ausgehen könnte. Das älteste Schriftstück dieser Art, welches in einer allgemein zugänglichen Abbildung zu Gebote steht, glaube ich in einer Tafel des *Nouveau traité de diplomatique* (tome V, p. 464. 465) ausfindig gemacht zu haben: sie stellt die Unterschriften einer Urkunde dar, welche mit den Acten der im Jahre 862 gehaltenen Synode von Pitres im Zusammenhange steht und insbesondere auch in der Unterfertigung ebenso wie die Synodalacten behandelt zu sein scheint. Wenn das Auge sich an das zunächst unentwirrbar scheinende Gewimmel der Namen gewöhnt hat, dürfte man wahrnehmen, dass im ganzen eine Anordnung in vier neben einander stehende Columnen durchgeführt und nur in der dritten davon abgewichen ist, indem hier zweimal zwei Namen auf einer Zeile nebeneinander gestellt sind. Da die Musterung der einzelnen Namen zeigt, dass Wanilo von Sens und Aeneas von Paris zwiefach ihre Unterschrift gegeben haben: das erste Mal durch Abgesandte, das zweite Mal mit eigener Hand, dass ferner der Bischof Agius von Orléans und sein Nachfolger Gualtarius die Acten unterzeichnet haben, so ist es klar, dass von den nachträglich hinzugefügten Unterschriften¹ diejenigen unterschieden werden müssen, welche, auf der Synode selbst ertheilt, hier ausschliesslich in Betracht kommen. Sie werden jedenfalls von Hinkmar's eröffnet, der nach einem Chi-Rho-Zeichen in dieser Form unterschreibt: *'Hincmarus sanctae metropolis ecclesiae Remorum episcopus subscripsi'*. Wenn diese Unterschrift auch nicht in grösseren Buchstaben ausgeführt ist, als die anderen, so ist sie doch so weit auseinandergezogen, dass unter ihr zwei Columnen sich ansetzen können, in deren erster zunächst die Metropolitanbischöfe von Tours und Rouen und dann noch drei andere

1) Wenn man bedenkt, dass die Urkunde den abwesenden Bischöfen und Aebten nicht nach ihrem Range zur Unterschrift vorgelegt wurde — selbst schon die Vertreter des Wanilo und Aeneas sind offenbar, nach der Stelle ihrer Unterschrift zu urtheilen, nicht in Pitres gegenwärtig gewesen —, sondern dass andere Umstände dafür massgebend waren, so wird man sich einerseits nicht wundern, dass jedes freie Plätzchen — über, neben (in der zweiten und vierten Columne) und unter den ursprünglichen Unterschriften — ausgenutzt wurde, andererseits aber auch nicht erwarten, dass nun aus diesem Wirrwarr noch von irgend jemandem der Rang aller Unterzeichneten herausgelesen werden kann. Gerade diese auffallende Unregelmässigkeit, welche keineswegs jedem Deutungsversuche widerstrebt, dürfte ein Beweis für die Echtheit der Urkunde sein, was immer (nach Mansis Bemerkung XV, 633. 634 nota) dagegen vorgebracht sein mag.